

# **Aufenthalts- und Sozialrecht für Studierende aus der EU/EWR/Schweiz**

Dorothee Frings

# Überblick

- 1. Freizügigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts**
- 2. Gesundheitsversorgung**
- 3. Sicherung des Lebensunterhalts und BAföG**
- 4. Eingliederungshilfe und weitere Sozialleistungsansprüche**

# 1. Aufenthalt nach EU-Recht

Es gilt der Grundsatz der Freizügigkeit und der Gleichberechtigung mit vielen Ausnahmen und Modifikationen.

- Unionsbürger:innen\*/ EWR\*\* : **nur Anmeldung**
- Drittstaatsangehörige Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum 21. Geburtstag von Unions:bürgerinnen/EWR: **Aufenthaltskarte**
- Daueraufenthaltsrecht EU-Bürger:innen/EWR (in der Regel nach fünf Jahren): **Bescheinigung**
- Daueraufenthaltsrecht Familienangehörige von EU/EWR-Bürger:innen (in der Regel nach fünf Jahren): **Daueraufenthaltskarte**
- Schweizer:innen und ihre Familienangehörigen: **Aufenthaltserlaubnis-Schweiz**

\* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

\*\*Island, Lichtenstein, Norwegen.

# Freizügigkeit für Unionsbürger:innen

Unionsbürger:innen können ohne besondere Genehmigung und ohne einen besonderen Grund nach Deutschland einreisen und sich hier bis zu drei Monate aufhalten; einzige Voraussetzung ist ein Pass oder Personalausweis (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU).

Eine **Meldepflicht** besteht während eines vorübergehenden Aufenthalts von **bis zu drei Monaten** nicht (§ 27 Abs. 2 BMG).

Sie entsteht **innerhalb von zwei Wochen**, sobald Wohnraum bezogen wird (§ 17 BMG) oder nach Ablauf von drei Monaten in einem Hostel/Hotel/Jugendherberge o.ä. (§ 29 Abs. 1 BMG).

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit (meist 20 – 50 € Bußgeld) geahndet werden.

Unionsbürger:innen, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen und sich hier länger als drei Monate aufhalten, sind freizügigkeitsberechtigt, wenn

- ihr Lebensunterhalt gesichert ist und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht (§ 4 Satz 1 FreizügG/EU).

Die Einkommenssituation wird nicht überprüft, solange keine Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden.

# Freizügigkeitsberechtigung aus anderen Gründen

Auf die Sicherung des Lebensunterhalts kommt es nicht an:

- Bei eigener Erwerbstätigkeit: Studierende mit einer **Nebenerwerbstätigkeit von mindestens fünf Wochenstunden** gelten als Erwerbstätige im Sinne des EU-Rechts.
- Bei **Kindern und Stiefkindern** freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger:innen **bis zum 21. Lebensjahr** und darüber hinaus, wenn die Eltern zumindest einen Teil des Unterhalts zahlen oder sie BAföG erhalten.
- Bei **Ehepartner:innen** von erwerbstätigen oder daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürger:innen,
- Bei **Ehepartner:innen von Deutschen**.

## Beispiel:

**Anna** aus Georgien, 19 Jahre alt, will in München ein Studium beginnen, weil ihre MS-Erkrankung hier besser behandelt werden kann. Sie ist jedoch mittellos. Ihre Mutter lebt bereits seit zwei Jahren in Hannover und ist nicht erwerbstätig. Sie ist verheiratet mit Dragan aus Kroatien, der als Polier arbeitet.

# Freizügigkeit für Familienangehörige von EU-Studierenden

Nicht erwerbstätige Studierende können das Freizügigkeitsrecht nur an folgende Familienangehörige weitergeben:

- Ehepartner\*innen und eingetragene Lebenspartner\*innen,
- eigene Kinder, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird (§ 4 Satz 2 FreizügG/EU).

Es dürfen keine ergänzenden Sozialleistungen zur Existenzsicherung (SGB II/SGB XII) bezogen werden und ein Krankenversicherungsschutz muss auch für die Angehörigen nachgewiesen werden.

## Beispiele:

**Jonas** aus der Schweiz, 32 Jahre alt, querschnittsgelähmt, bislang noch ohne Berufsabschluss will nach Heidelberg ziehen um ein Studium der Informatik aufzunehmen. Seine Ehefrau, somalische Staatsangehörige, begleitet ihn. Sie wird eine Beschäftigung bei einem Chemie-Unternehmen aufnehmen, um den Lebensunterhalt für beide zu sichern.

**Ellen**, estnische Staatsangehörige, stark sehbehindert, möchte mit zwei Kindern nach Berlin ziehen, um hier einen Master in Geschichte zu absolvieren. Sie müsste aber zunächst ein Deutsch-Zertifikat erreichen. Sie müsste für die gesamte Zeit ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mittel sichern können.

# Familienangehörige von erwerbstätigen Studierenden

- Von **Studierenden mit dem Status als Erwerbstätige** können folgende weitere Familienangehörige das Aufenthaltsrecht ableiten:
- die Kinder der:s Ehepartner:in oder Lebenspartner:in
- eigene Angehörige oder die der:s Partner:in in gerader Linie, soweit ihnen Unterhalt gezahlt wird.
- In diesen Fällen dürfen ergänzende Leistungen nach SGB II/SGB XII in Anspruch genommen werden und auch die Krankenversicherung muss nicht selbst sichergestellt werden.

## **Beispiel:**

**Isabelle** aus Portugal studiert in Dresden und arbeitet als studentische Hilfskraft im Umfang von 8 Wochenstunden. Sie ist verheiratet mit Sascha, einem russischen Staatsangehörigen, der sich zusammen mit seinem zehnjährigen Sohn aus erster Ehe mit einem Besuchervisum in Deutschland aufhält. Beiden Personen steht ein Freizügigkeitsrecht in Deutschland zu, sie benötigen kein erneutes Visum zum Familiennachzug und können Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen.

# Daueraufenthaltsrecht

- EU-Studierende erhalten ein **Daueraufenthaltsrecht**, wenn sie
  - **seit fünf Jahren in Deutschland ihren Wohnsitz** haben,
  - in dieser Zeit krankenversichert waren (egal ob gesetzlich, privat oder durch eine Versicherung im Ausland) und
  - keine Leistungen nach SGB II/SGB XII in Anspruch genommen haben. Aufstockende Leistungen zu einem eigenen Erwerbseinkommen sind unschädlich.
- Sie können sich über das Recht zum Daueraufenthalt von der Ausländerbehörde eine **Bescheinigung** ausstellen lassen (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU).
- Den **Familienangehörigen** steht ein Recht zum Daueraufenthalt zu, wenn sie seit fünf Jahren zusammen mit der:m Stammberechtigten in Deutschland leben (§ 4a Abs. 5 FreizügG/EU). Sie erhalten eine **Daueraufenthaltskarte** (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).
- Weitere Sonderfälle des Daueraufenthalts sind in § 4a Abs. 3 und 4 FreizügG/EU geregelt.



# Brexit-Regeln

- Für die Staatsangehörigen **Großbritanniens und Nordirlands** gelten im Zusammenhang mit dem **Brexit** Übergangsregelungen.
- Staatsangehörige Großbritanniens und Nordirlands, die bis Ende 2020 ihren Wohnsitz in Deutschland begründet haben, bleiben freizügigkeitsberechtigt nach den bisherigen Regeln, sie erhalten ein Aufenthaltsdokument GB.
- Bescheinigungen über den Daueraufenthalt behalten ihre Gültigkeit.
- Familienangehörige behalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn es bis Ende 2020 entstanden ist, unabhängig von der:dem britischen Familienangehörigen.

## Beispiel:

**Jack** aus GB und **Samira** aus Marokko waren von 2017 – 2021 verheiratet und studierten seit 2017 in Berlin. Mitte 2021 kehrte Jack nach GB zurück und Samira studiert weiter in Berlin. Ihr Aufenthaltsrecht mit einer Aufenthaltskarte besteht weiter, weil sie drei Jahre lang mit einem Unionsbürger verheiratet war (§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU).

## **Kinder (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) britischer Staatsangehöriger**

behalten ihr Aufenthaltsrecht bis zum Ende ihrer Ausbildung (auch des Studiums) auch, wenn der britische Elternteil nicht mehr in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist.

### **Beispiel:**

**Razim**, türkischer Staatsangehöriger, lebt mit seiner Mutter, türkische Staatsangehörige, in Hamburg und studiert im 4. Semester. Sein Vater, britischer Staatsangehöriger, hatte von 2000 – 2010 in Deutschland gelebt und gearbeitet. Jetzt lebt er in GB. Razim behält sein Aufenthaltsrecht unabhängig vom Alter und vom Einkommen bis er seine Ausbildung in Deutschland beendet hat.

# Zukünftige Rechtsposition von Studierenden aus GB

Für Staatsangehörige aus GB und Nordirland, die keine Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Briten sind, gilt ab dem 1.1.2021 das Aufenthaltsgesetz und die Regelungen für internationale Studierende aus Drittstaaten.

Studierende aus GB und Nordirland gehören zukünftig zu den privilegierten Drittstaatsangehörigen, die

- für die Einreise kein Visum benötigen, auch wenn sie sich längerfristig in Deutschland aufhalten wollen (§ 41 AufenthV),
- die auch mit einer AE nach § 16b AufenthG jederzeit eine AE zu einem anderen Zweck bei der ABH beantragen können,
- die eine AE für jede auch unqualifizierte Beschäftigung erhalten können (§ 26 Abs. 1 BeschV).

## Beispiel:

- **Robert** aus GB möchte zum WS 2022 ein Studium der Informatik an der Hochschule Frankfurt/M. aufnehmen. Er kann seinen Lebensunterhalt wegen einer Epilepsie nicht neben seinem Studium verdienen. Er erhält jedoch Unterhaltsleistungen seiner Eltern. Er kann die AE nach § 16b AufenthG bei der ABH Frankfurt ohne Visumsverfahren beantragen.

## 2. Krankenversicherung nach EU-Recht

Nach Art. 11 Abs. 1 gibt es **immer nur einen zuständigen Staat** und der muss nach bestimmten Kriterien festgelegt werden:

- Vorrangig liegt danach die Zuständigkeit immer bei dem Staat, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Danach liegt sie bei dem Staat, von dessen Rentenversicherungsträger eine Rente bezogen wird.
- Nachrangig liegt sie beim **Wohnsitzstaat**.

Generelle Regelungen für Studierende bestehen nicht, die Abgrenzungen müssen also nach Art. 11 VO 987/2009 vorgenommen werden. Wichtig ist dabei vor allem, ob die Einkommensquelle am Ort des Studiums, also in Deutschland liegt.

- Besteht ein Versicherungsschutz im Herkunftsland, so kann in Deutschland Sachleistungsaushilfe beansprucht werden.
- Erforderlich ist eine Europäische Gesundheitskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB).
- Bei Vorlage der EHIC entfällt die Versicherungspflicht als Studierender (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Dies bescheinigt jede beliebige gesetzliche Krankenversicherung.

# Grundsätze der Sachleistungsaushilfe

- Es werden Leistungen auf dem Niveau der GKV erbracht.
- Der Leistungsumfang bemisst sich an der Dauer des geplanten Aufenthalts.
- Bei Studierenden mit *Lebensmittelpunkt* in einem anderen Mitgliedstaat sind alle Leistungen erfasst, die über die Gesundheitskarte abgerechnet werden können.
- Manchmal stellt eine Krankenkasse auch eine Gesundheitskarte aus.
- Sonst erfolgt die Abrechnung über die ausländische EHIC, wobei die KK die Kosten über die deutsche Verbindungsstelle mit dem Versicherungsträger des anderen Mitgliedstaates abrechnet.
- Für die Ärzt:innen und Krankenhäuser besteht kein Risiko auf den Kosten sitzen zu bleiben.
- Erfasst werden auch Pflegesachleistungen.
- Nicht erfasst sind alle Geldleistungen wie das
  - Pflegegeld, das Krankengeld oder das
  - Mutterschaftsgeld.



# EHIC versus studentische KV

Für Studierende mit Behinderung kann es durchaus sinnvoll sein, die Versicherung im Herkunftsstaat zu beenden und Mitglied in der studentischen Pflichtversicherung in Deutschland zu werden.

Sinnvoll erscheint das vor allem,

- wenn Pflegeleistungen benötigt werden (Achtung: Wartezeit 2 Jahre),
- wenn aufwendige Leistungen wie Rollstühle, Körperersatzstücke,
- längerfristige stationäre Reha-Maßnahmen,
- häusliche Krankenpflege etc.

anfallen.

In der Praxis kommt es in diesen Fällen oft zu langwierigen Auseinandersetzungen über die Abrechnung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe. Zusätzlich werden keine Leistungen übernommen, die nicht als Sachleistungen abgerechnet werden können (Pflegegeld, Haushaltshilfe, Zuschüsse zu baulichen Maßnahmen).

# EU-Studierende mit Nebenjob

- Die Deutsche Verbindungsstelle GKV geht davon aus, dass die Zuständigkeit des deutschen Versicherungssystems entsteht, sobald eine Nebentätigkeit oder ein bezahltes Praktikum aufgenommen wird.
- Unstreitig endet die ausländische Versicherung, wenn die Tätigkeit dazu führt, dass sie sozialrechtlich die Studierendeneigenschaft verdrängt, also **bei mehr als 20 Wochenstunden**.
- Bei anderen Tätigkeiten ist die Rechtslage jedoch nicht eindeutig.
- Die Studierenden müssen **jede Erwerbstätigkeit entweder ihrer Versicherung bzw. Gesundheitsdienst oder der aushelfenden Krankenkasse in Deutschland anzeigen**.
- Der zuständige Träger kann die EHIC nun widerrufen.
- Tut er dies nicht, muss sie in Deutschland weiter akzeptiert werden.
- Die DVKA hat die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.
- **Wenn die eigene Versicherung im EU-Herkunftsstaat die Weiterversicherung bestätigt, kann gegen einen Beitrags-Bescheid der KK Widerspruch eingelegt werden.**

**Auch das BMAS hat sich in Abstimmung mit dem BMG im letzten Jahr an die DVKA gewendet, um eine Klärung herbeizuführen.**

# Studierende außerhalb der studentischen GKV

- Studierende, die nicht gesetzlich versichert sind und bislang in Deutschland auch nicht waren, könne sich freiwillig versichern, wenn ihre Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat endet.
- Wer in einem anderen Staat der EU/EWR/Schweiz gesetzlich versichert war, kann **innerhalb von drei Monaten** als freiwilliges Mitglied in eine deutsche KK wechseln. In der Praxis wird dieser Wechsel aber verweigert, wenn keine Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird.
- Wird die Frist verpasst, entsteht bei Nachweis der Vorversicherung an sich eine Pflichtversicherung als Auffangversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Diese Versicherung wird nicht Erwerbstätigen jedoch verweigert, weil ihr Aufenthaltsrecht gerade vom Nachweis dieser Versicherung abhängig ist (§ 5 Abs. 11 SGB V).

## Beispiel:

**Ellen** aus Estland kommt im Alter von 32 Jahren nach Dresden, um an der Hochschule für Musik Saxophon zu studieren. Aufgrund ihres Alters fällt sie nicht in die studentische Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Sie kann nun weiterhin in Estland versichert bleiben, wenn dort ihr Lebensmittelpunkt erhalten bleibt oder sie muss sich in Deutschland privat versichern.



# **EuGH-Entscheidung v. 15.7.2021 – C 535/19**

Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger:innen, die entsprechend der Zuständigkeitsregeln der VO 883/2004 den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates unterliegen, dürfen durch dieses nationale Recht nicht vom Zugang zur GKV ausgeschlossen werden. Allerdings dürfen hierfür Beiträge verlangt werden.

## **Die Argumentation des EuGH:**

Wer **zuständig** ist, ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 VO 883/2004 (siehe Anfang).

Der **Anspruch auf Zugang** ergibt sich

- aus Art. 24 Abs. 1 RL 38/2004 (Unionsbürger:innenRL) und
- aus Art. 4 VO 883/2004 (Sozialrechtskoordinierung),

die jeweils zur Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen verpflichten.

**Beide Regelungen konkretisieren das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV (Primärrecht).**

**Voraussetzung des Zugangsanspruch ist ein rechtmäßiger Aufenthalt. Dies erfordert bei wirtschaftlich Inaktiven ohne Daueraufenthaltsrecht die Sicherung des Lebensunterhalts und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b RL 38/2004, § 4 FreizügG).**

- Es handelt sich also um die Kollision des sozialrechtlichen Gleichstellungsanspruchs mit den aufenthaltsrechtlichen Anforderungen.
- Dieser Normwiderspruch muss nach den Ausführungen des EuGH europarechtskonform so aufgelöst werden, dass der Zugang zu einem ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten ist, dieser aber nicht kostenfrei angeboten werden muss.
- Bei den Beiträgen muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, sodass der rechtmäßige Aufenthalt nicht an den Kosten der Krankenversicherung scheitert.

# Auswirkungen auf das Versicherungsrecht in Deutschland:

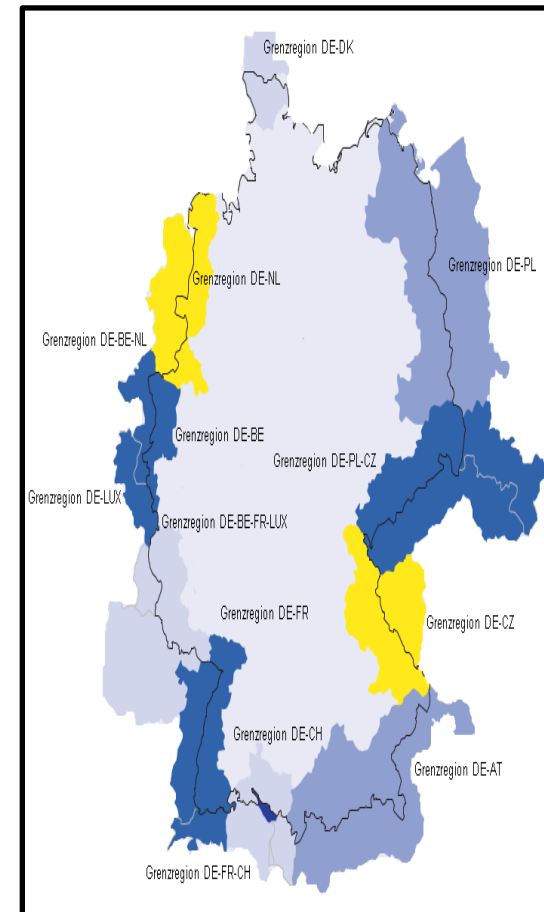
- Der EuGH stellt damit fest, dass genau das Prinzip, welches hinter dem Ausschluss von Unionsbürger:innen vom Zugang zur Auffangversicherung (§ 5 Abs. 11 SGB V) steht, unzulässig ist.
- Die Auffangversicherung wurde geschaffen, damit alle Menschen Zugang zu einem Versicherungsschutz erhalten. Die Ausschlussklausel schließt aber gerade diejenigen aus, die auf diesen Versicherung angewiesen sind, um einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erlangen.
- Eine Umsetzung des EuGH-Urteils in deutsches Recht müsste zur Streichung der Zugangssperre durch § 5 Abs. 11 SGB V führen.

# Studierende, die im Herkunftsstaat erwerbstätig sind

- Gehen Studierende, die ständig im benachbarten Ausland leben, in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nach, so gelten sie als **Grenzgänger:innen** (Art. 1 lit. f VO 883/2004). Die Versicherungspflicht richtet sich nach deutschem Recht.
- Der Versicherungsträger ihres Wohnstaates stellt aber eine **zweite Versicherungskarte** aus, damit sie sich auch an ihrem Wohnort medizinisch behandeln lassen können (Art. 17 VO 883/2004).

## Beispiel:

**Marcel** studiert und wohnt in Trier. Er betreibt gleichzeitig ein kleines Unternehmen mit einem Modelabel in Luxemburg. Versichert ist er in Luxemburg, diese Versicherung hat Vorrang vor der studentischen Pflichtversicherung. Er erhält aber von einer KK seiner Wahl eine Versichertenkarte, die ihn zu allen medizinischen Leistungen in Deutschland berechtigt.



# 3. Leistungen zum Lebensunterhalt während des Studiums

1. **Grundsatz:** Unionsbürger\*innen, die sich zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung in Deutschland aufhalten, haben keinen Anspruch auf **Ausbildungsbeihilfen oder Sozialleistungen**.
2. **Grundsatz:** Arbeitnehmer\*innen haben immer Anspruch auf alle Sozialleistungen.
  - Selbständig Tätige sind ihnen in den meisten Bereichen gleichgestellt.
  - Studierende, die erstmalig zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen, erwerben durch Aufnahme des Studiums keinen Anspruch auf BAföG.
  - Sobald sie aber durch Arbeitsaufnahme den Status als Arbeitnehmer\*in oder durch freiberufliche Tätigkeit den Status als Selbständige erhalten, sind sie in vollem Umfang leistungsberechtigt.



# Wer ist Arbeitnehmer\*in

- Jede Person, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig ist, welches dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt (nicht Praktika, die nicht unter das MiLoG fallen, Beschäftigungsmaßnahmen etc.).
- Die Tätigkeit muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit in einem gewissen Umfang ausgeübt werden.
- **Es muss sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln.**
- **Neuere Urteile:** BSG vom 12.09.2018 – B 14 AS 18/17 R: erst 100 €, dann 250 € im Monat; LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER: 5 WoStd./187 € mtl.; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884716: 5 WoStd./ 180 € monatlich sind ausreichend.
- Ein **duales Studium** begründet ebenfalls die Arbeitnehmer:innen-Eigenschaft, weil betriebliche Ausbildungen auch als Beschäftigungen gelten.

**Grundsatz:** Arbeitnehmer\*innen genießen im EU-Recht ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht für sich und ihre Familienangehörigen und eine uneingeschränkte Teilhabe an Sozialleistungen (Art. 45 AEUV).

# BAföG-Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zum BAföG bleiben unpräzise: Sie verlangen zutreffend:

- „eine tatsächliche und echte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die keinen derartig geringen Umfang hat, dass sie sich als völlig untergeordnet und marginal darstellt.“

Es folgt dann aber der Hinweis: „Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 kann ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“

- Das heißt aber nicht, dass der Anspruch auf BAföG erst nach sechs Monaten beginnt. Die Arbeitnehmereigenschaft entsteht mit dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme.
- Allerdings darf es sich nicht um ein Scheinarbeitsverhältnis handeln, welches nur zum Zweck des Leistungsbezugs begründet und dann umgehend wieder aufgegeben wurde.



# Weitere Leistungsberechtigte nach BAföG

- Studierende mit deutscher:m Ehepartner:in.
- Studierende deren Ehepartner:in daueraufenthaltsberechtigt oder erwerbstätig ist bzw. diesen Status hat.
- Studierende die ein Recht zum Daueraufenthalt haben.
- Studierende deren Eltern oder Stiefeltern daueraufenthaltsberechtigt oder erwerbstätig sind bzw. diesen Status haben, auch wenn sie selbst schon über 21 Jahre sind. Sie müssen aber vor dem 21. Geburtstag schon freizügigkeitsberechtigt gewesen sein.
- Studierende die zuvor als Arbeitnehmer:innen tätig waren und deren Studium in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit steht oder die schuldlos arbeitslos geworden sind.

## Beispiel:

**Floriana** aus Rumänien kommt mit 23 Jahren mit einem Bachelorabschluss in BWL in der Fachrichtung Tourismus nach Deutschland und arbeitet von Juli 2019 bis März 2020 in einem Reisebüro in Leipzig. Bedingt durch die Corona-Krise verliert sie ihre Arbeitsstelle (betriebsbedingte Kündigung). Da sie auf absehbare Zeit keine Chance auf eine neue Anstellung sieht, beschließt sie ein Masterstudium in BWL an der Universität Leipzig aufzunehmen. Ihr steht in dieser Situation ein Anspruch auf BAföG zu (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).



# Leistungen nach SGB II und SGB XII

- Studierende der EU/EWR-Staaten und der Schweiz können keine Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen.
- Ihr Aufenthaltsrecht ist von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig.
- Sind sie auf Leistungen angewiesen, fallen sie unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, weil ihnen kein Recht zum Aufenthalt mehr zusteht.
- Über die Aufenthaltsbeendigung wegen des Wegfalls der Freizügigkeit entscheidet aber allein die Ausländerbehörde.

Ausgeschlossen sind auch die Leistungen nach § 27 SGB II (Mehrbedarfzuschläge, Leistungen in Härtefällen), weil diese Ansprüche voraussetzen, dass eine Person grundsätzlich nach § 7 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigt ist und nur in Hinblick auf die Ausbildung (hier also das Studium) von Leistungen ausgeschlossen ist.

# Überbrückungsleistungen

- Während einer Schwangerschaft oder Krankheit stehen Unionsbürger\*innen Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII zu.
- Diese Leistungen dienen an sich der Vorbereitung der Ausreise, dürfen aber nicht von der Bereitschaft zur Ausreise abhängig gemacht werden.
- Die Leistungen umfassen nur das physische Existenzminimum und sind in der Regel auf einen Monat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren begrenzt.
- Im Einzelfall müssen die Leistungen aber erweitert werden.
- **Zuständig sind die Sozialämter.**

Überwiegend wird die verfassungsrechtliche Problematik der Regelung in der Rechtsprechung berücksichtigt.

Das LSG Berlin-Brandenburg (vom 11.07.2019 – L 15 SO 181/18) sieht einen Leistungsanspruch, solange keine bestandkräftige Verlustfeststellung vorliegt, allerdings nur auf die reduzierten Leistungen.

Auch das LSG Hessen 01.07.2020– L 4 SO 120/18 lehnt eine Instrumentalisierung des Sozialrecht für aufenthaltsrechtliche Zwecke grundsätzlich ab.

Leistungen müssen zumindest erbracht werden, wenn eine Ausreise aktuell nicht zumutbar ist.

# Leistungen für behinderte Studierende aus EU/EWR/Schweiz

- Unionsbürger\*innen sind nicht mehr generell in den ersten drei Monaten von Leistungen zur Teilhabe ausgeschlossen (§ 100 Abs. 1 SGB IX).
- Dem Wortlaut nach gilt aber für sie nach § 100 Abs. 1 SGB IX die Reduzierung auf einen Ermessensanspruch.
- Dies gilt nicht, wenn Unionsbürger\*innen ihren Lebensunterhalt finanzieren und krankenversichert sind, da sie dann freizügigkeitsberechtigt sind (§ 4 FreizügG) und bei Leistungen der Sozialhilfe nicht diskriminiert werden dürfen (Art. 24 Abs. 1 UnionsbürgerRL 2004/38/EG).
- Darauf verweist auch § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX.

**Auch während der Zeit der Arbeitsuche nach dem Studium gilt die Ermessensregelung nur, wenn sie nicht erwerbstätig sind und sich nicht selbst finanzieren können**

# Zuständigkeit für die Leistung

- Der Träger der Eingliederungshilfe ist nur zuständig, wenn der Lebensmittelpunkt der Studierenden aus der EU/EWR/Schweiz in Deutschland liegt.
- Kehren sie regelmäßig zu ihrer Familie zurück und sind z.B. auch in ihrem Herkunftsland versichert, dann bleibt der Herkunftsstaat verpflichtet, die Hilfen zum Besuch der Hochschule zu erbringen.
- (EuGH vom 25. Juli 2018 – C-679/2016)



# Familienleistungen

**Unionsbürger\*innen haben einen Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben.**

Kindergeld - Es gelten folgende Ausnahmen (Vorlage beim EuGH):

- In den ersten drei Monaten des Aufenthalts wird das Kindergeld gestrichen, es sei denn ein Elternteil ist in Deutschland erwerbstätig. Das gilt sowohl für Kinder, die im EU-Ausland leben als auch für Kinder in Deutschland.
- Im Anschluss bleiben Unionsbürger\*innen ausgeschlossen, die nicht nach § 2 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt oder erstmals auf Arbeitsuche sind.
- Studierende sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 FreizügG/EU dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie ihren Lebensunterhalt sichern und krankenversichert sind. Ihre Familienangehörigen nur, wenn sie ihnen Unterhalt gewähren (§ 4 Satz 3 FreizügG/EU).
- Nicht ausgeschlossen sind Studierende auch, wenn sie früher einmal erwerbstätig waren, selbst wenn ihr Lebensunterhalt gegenwärtig nicht gesichert ist.

# Ansprüche geltend machen!

- Der Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten ist speziell für Studierende europarechtswidrig, da ihnen ein Aufenthaltsrecht zusteht, soweit ihr Lebensunterhalt gesichert ist und ein Entzug von Familienleistungen während eines bestehenden Freizügigkeitsrechts nach der VO 883/2004 unzulässig ist.
- Das Finanzgericht Bremen hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob der Ausschluss vom Kindergeld für nichterwerbstätige Unionsbürger\*innen in Deutschland europarechtswidrig ist (Finanzgericht Bremen: Beschluss vom 20.08.2020 – 2 K 99/20; EuGH, Rechtssache C-411/20). Dies hat der Generalanwalt in seinem Schlussantrag v. 16.12.2021 bestätigt.
- Für die Beratungspraxis heißt das: In Fällen, in denen die Familienkasse das Kindergeld ablehnt, weil Unionsbürger:innen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts noch keine Erwerbstätigkeit ausüben, sollten die Betroffenen dagegen einen Einspruch einlegen, diesen mit dem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof begründen und zugleich beantragen, dass das Verfahren gem. § 363 Abs. 2 S. 2 AO „ruhend gestellt“ wird:
- „Ist wegen ... einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, ... anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit (...).“



## Weitere Voraussetzungen:

- Das Kindergeld wird auch für Kinder in einem anderen EU-Staat gezahlt.
- Es muss eine Registrierung des Kindes in Deutschland (Steueridentifikationsnummer) oder in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden.
- Die Familienkassen sind aber verpflichtet, diese selbst im Herkunftsland bei den jeweiligen Behörden einzuholen. EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) verpflichtet die Träger der Mitgliedstaaten auf elektronischem Weg zu kommunizieren.
- Bezieht der andere Elternteil in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz ebenfalls Kindergeld, so wird nur die Differenz zu dieser Leistung gezahlt.
- ✓ Die Kindergeldkassen – zentrale Stellen für Leistungen mit Auslandsbezug – prüfen eigenständig, ob die Freizügigkeit vorliegt (§ 62 Abs. 1a Satz 4 EStG).
- ✓ Bei einer Ablehnung muss die Ausländerbehörde informiert werden.
- ✓ Die Kindergeldkassen dürfen die Leistungen ohne einen Bescheid vorläufig einstellen (§ 71 EStG).

# Weitere Familienleistungen

- Das Elterngeld ist allein von der Freizügigkeit des berechtigten Elternteils abhängig (§ 1 Abs. 7 BEEG). Bei dem Sockelbetrag von 300 € für nicht Erwerbstätige (§ 2 Abs. 4 BEEG) kommt es auf die Freizügigkeit an. Das Bundessozialgericht hat hierzu eindeutig festgestellt, dass die Vermutung der Freizügigkeit so lang gilt, wie die Ausländerbehörde keinen diesbezüglichen Negativbescheid erlassen hat (BSG, Urteil vom 27.03.2020 - B 10 EG 5/18 R).
- Der Unterhaltsvorschuss ist ausschließlich von der Freizügigkeit des Kindes abhängig. Die Jugendämter sind nicht berechtigt, die Freizügigkeit eigenständig zu prüfen, sondern verpflichtet von ihr auszugehen (Freizügigkeitsvermutung), solange die Ausländerbehörde keine gegenteilige Feststellung getroffen hat (VGH Bayern, Beschluss vom 14.05.2020 - 12 CE 20.985). Die Leistungen werden nur für Kinder erbracht werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG ist abhängig von der Kindergeldzahlung und wird nur dann gezahlt, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

# Schwangerschaft und Geburt

- Für Studierende aus der EU/EWR/Schweiz, die in der deutschen GKV versichert sind, sei es als Studierende, als Familienangehörige oder als freiwillig Versicherte, bestehen Ansprüche auf Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 € pro Tag in einem Beschäftigungsverhältnis.
- Bei einer Versicherung in einem anderen EU-Staat werden – ebenso wie bei privat Versicherten – einmalig 210 € Mutterschaftsgeld durch das Bundesversicherungsamt gezahlt.
- Alle sonstigen Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Geburt können auch über die Sachleistungsaushilfe (EHIC) abgerechnet werden.
- Ausgenommen ist allerdings die Haushaltshilfe, etwa während des Krankenhausaufenthalts für Geschwisterkinder, da es sich dabei um eine Geld- und nicht eine Sachleistung handelt (§ 24h SGB V verweist auf § 38 Abs. 4 SGB V).

Der Fonds der **Bundesstiftung Mutter und Kind** und die Leistungen der **Jugendhilfe** stehen Unionsbürger:innen wie allen Schwangeren und Eltern zur Verfügung.

# Wohngeld

- Unionsbürger:innen können problemlos Wohngeld beantragen.
- Auch BAföG-Bezieher:innen können einen Anspruch haben, wenn sie mit Personen in einem Haushalt leben, die keine Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen.

## Beispiel:

**Carmen** und **José** aus Spanien leben mit ihren zwei Kindern in Dortmund. José arbeiten als Lagerarbeiter, Carmen studiert und erhält als Ehefrau eines Arbeitnehmers BAföG. Die Familie kann Wohngeld beantragen, wobei das BAföG als Einkommen berücksichtigt wird.

- Wohngeld wird aber nur bewilligt, wenn ein Einkommen vorhanden ist, welches den Existenzbedarf mit Ausnahme der Wohnkosten deckt (ca. 550 €).
- Diese Ansprüche beeinträchtigen das Aufenthaltsrecht nicht, da es sich nicht um Sozialhilfe handelt, sondern um einen Mietlastenausgleich.

**Einen Wohnberechtigungsschein können alle EU-Studierenden mit einem geringen Einkommen beantragen, die sie sich für mehr als zwei Semester in Deutschland aufhalten wollen.**